



Änderungen und Ergänzungen laut Ratsbeschluss vom 30.06.1981 aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken gem. § 2 a (6) DPAmt.

1. Änderung der textlichen Festsetzungen Punkt IV, Nr. 4 "Dachausbildung": Erhöhung des zulässigen Dachüberstandes von 0,3 m auf 0,5 m
2. Änderung der Bauweise in nordwestlichen Planbereich von "zur Doppelhäuser zulässig" in "zur Einzel- und Doppelhäuser zulässig".

# FESTSETZUNGEN

## 1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 WR	REINES WOHNGEBIET

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
 II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWANG
 BL	GRUNDFLÄCHENZAHL.
 DB	GESCHOSSFLÄCHENZAHL.

### BAUWEISE, BAULIHNEN, BAUGRENZEN

 0	OFFENE BAUWEISE
 1	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 2	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 3	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 4	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE

### VERKEHRSLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSLÄCHE
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
 V	- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (FUNKTIONSMISCHUNG)
 F	- FUSSWEG
 R	- RADWEG
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

### FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
	UMFORMER-/TRAFOSTATION

### GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	PARKANLAGE
 S	SPIELPLATZ (SPIELBEREICH B LT, RD, ERL. DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.74)
 C	SPIELPLATZ (SPIELBEREICH C LT, RD, ERL. DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.74)
	FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG VON LANDSCHAFTSTYPISCHEN BÄUMEN, STRÄUCHERN, HECKEN

### FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
---	---------------------------------

## SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ABGRENZUNG 1. BEREICH
	<b>III. Teilbereich</b>
	SICHTDREIECKE - SIE SIND VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIHALTEN. HOCHSTAMMIGE EINZELBÄUME SIND ALS AUSNAHME INNERHALB DIESER BEREICHE ZULÄSSIG, WENN DIE VERKEHRSSICHERHEIT DADURCH NICHT GEFÄHRDET WIRD.
	MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE FÜR WASSERLEITUNG DN 300, SCHUTZSTREIFEN 6,0 M

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

GEM. § 9 (4) BBAUG I. V. M. § 103 BAUNO NW

	DACHFORM SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IV/2
45-48°	DACHNEIGUNG
	STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HAUPTFIRSTRICHTUNGEN

## BESTANDS-, NACHRICHTLICHE BZW. HINWEISLICHE DARSTELLUNGEN

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENES GEBÄUDE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENER PARKPLATZ
	VORGESCHLAGENE ANPFLANZUNG VON LANDSCHAFTSTYPISCHEN HOCHSTÄMMIGEN EINZELBÄUMEN
	VORGESCHLAGENE FUSSWEGEFÜHRUNG
	GRENZE DES ÜBERSCHENNUNGSGEBIETES
	10 KV - FREILEITUNG

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BBAUG I. V. M. § 12 (6) UND § 14 (1) BAUNVO

### GARAGEN

~~Garagen und Überdachungen für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im Bereich~~

### NEBENANLAGEN

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt auch für Anlagen, die nach der BAUNO NW anzeige- bzw. genehmigungsfrei sind.

11. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BBAUNVO

### SCHALLSCHUTZ

In einem Abstand bis 50,0 m zur Straßennachbar der L 844 sind auf Gebäudeseiten mit Sichtverbindung zur Landstraße, Fenster der Schallschutzklasse 1 mit einem Schalldämm-Maß von 25 bis 29 dB(A) in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume einzubauen.



# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

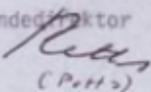
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Beschluß des Gemeinderates Senden vom 14.02.1997 auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt.  
Auslegungszeitraum: vom 04.03.97 bis 05.04.1997

Senden, den 17. APR. 1997

Der Gemeindedirektor

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden  
vom 18.02.1997 Nr. 5

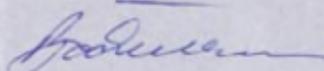
Seiten 70-71

  
(P. H. S.)

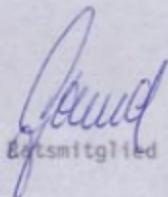
Der Rat der Gemeinde hat am 16.04.1997 beschlossen:

1. über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB,
3. die Begründung zum Bebauungsplan.

Senden, den 17. APR. 1997



Bürgermeister



Ratsmitglied



Schriftführer

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom  
(Az.: )

Münster, den

Der Regierungspräsident  
im Auftrag

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Sätze 1, 2 und 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Senden, den

Der Gemeindedirektor

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden  
vom Nr.

Seite

# GEMEINDE SENDEN

Anlage **7** .....

## BEBAUUNGSPLAN NR. 21

### "ERLENGRUND" (III. TEILBEREICH)



PLANÜBERSICHT M 1:10 000

FEBR. 91

**WOLTERS PARTNER**

ARCHITECTEN BDA · STADTPLANER SHL

Gepl. Architekt: Dipl.-Architekt Hans-Joachim Wolter

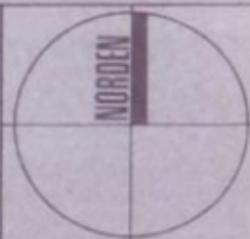
AUSF.  
PL<sup>®</sup> 151 / 79  
BEARB. KL.  
DATUM ~~MARZ 84~~  
M 1:1000

EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGEN

GEM. § 13 BBauG lt. RATS BESCHLUSS

KOM

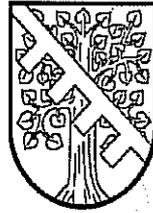
0 10 20 30 40 60 m



GR. GEMEINDE-DIREKTOR:

PLANVERFASSER:

**3.** Ausfertigung



**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Erlengrund“**

**Änderungsbereich:**

**gesamtes Plangebiet**

**Amtsblatt vom: ---**

**Ratsbeschluss vom: 13.06.1985**

1.43 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"  
gem. § 13 Abs. 1 - 2 BBauG

---

Vom Gemeinderat wird einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

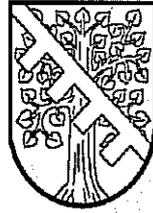
"Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" ist im Rahmen  
einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG zu  
ändern.

Die Änderung besteht darin, daß das Maß der baulichen  
Nutzung (hier: Zahl der Vollgeschosse) dahingehend ge-  
ändert wird, daß die Festsetzung "das höchstzulässige  
Geschoß ist nur in dem als Vollgeschoß anzurechnenden  
Dachraum zulässig" aufgehoben wird.

Die bisherige Geschoßzahl II ändert sich dadurch auf I  
und die Geschoßzahl II - III auf II."

**Auszug**  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des  
Gemeinderates

vom 12.06.85 P. 1.43



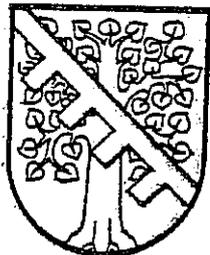
## **vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"**

### **Änderungsbereich:**

**Hagenkamp 110**

**Amtsblatt vom: 23.12.1985**

**Ratsbeschluss vom: 19.12.1985**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

<b>Jahrgang</b>	1985
<b>Ausgegeben zu Senden am</b>	23.12.1985
<b>Ausgabe</b>	19

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0  
Abonnementspreis 12,- DM jährlich  
Einzelbezug möglich**

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
99	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1985	158 - 160
100	Auslegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1986	161
101	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"	162 - 165

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 2 letzter Satz GO ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.12.1985 bis einschl. 10.01.1986 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 - GV NW S. 475) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4403 Senden, 20.12.1985



Bockenhoft  
Bürgermeister

101

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

Satzung

Über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" wird gem. § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2356) geändert durch Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 149) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) vereinfacht geändert.

Die Änderung besteht darin, daß die Baugrenzen für das Grundstück Flur 57, Flurstücke 46 und 47, aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt werden:

Die auf der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzten Baugrenzen werden erstatzlos aufgehoben.

Die östlich festgesetzten Baugrenzen werden um 9 m in östliche Richtung verschoben.

In südlicher Richtung werden die Baugrenzen um 12 m verschoben.

Die Änderung ist im einzelnen im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund" wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser Vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 19.12.1985 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

4403 Senden, 23.12.1985

Az.: V 622-41

Der Gemeindedirektor



Potts

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 19.12.1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO NW) hingewiesen:

#### § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

#### § 4 Abs. 6 GO NW:

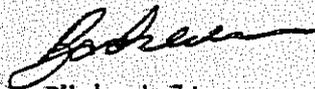
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, 23.12.1985

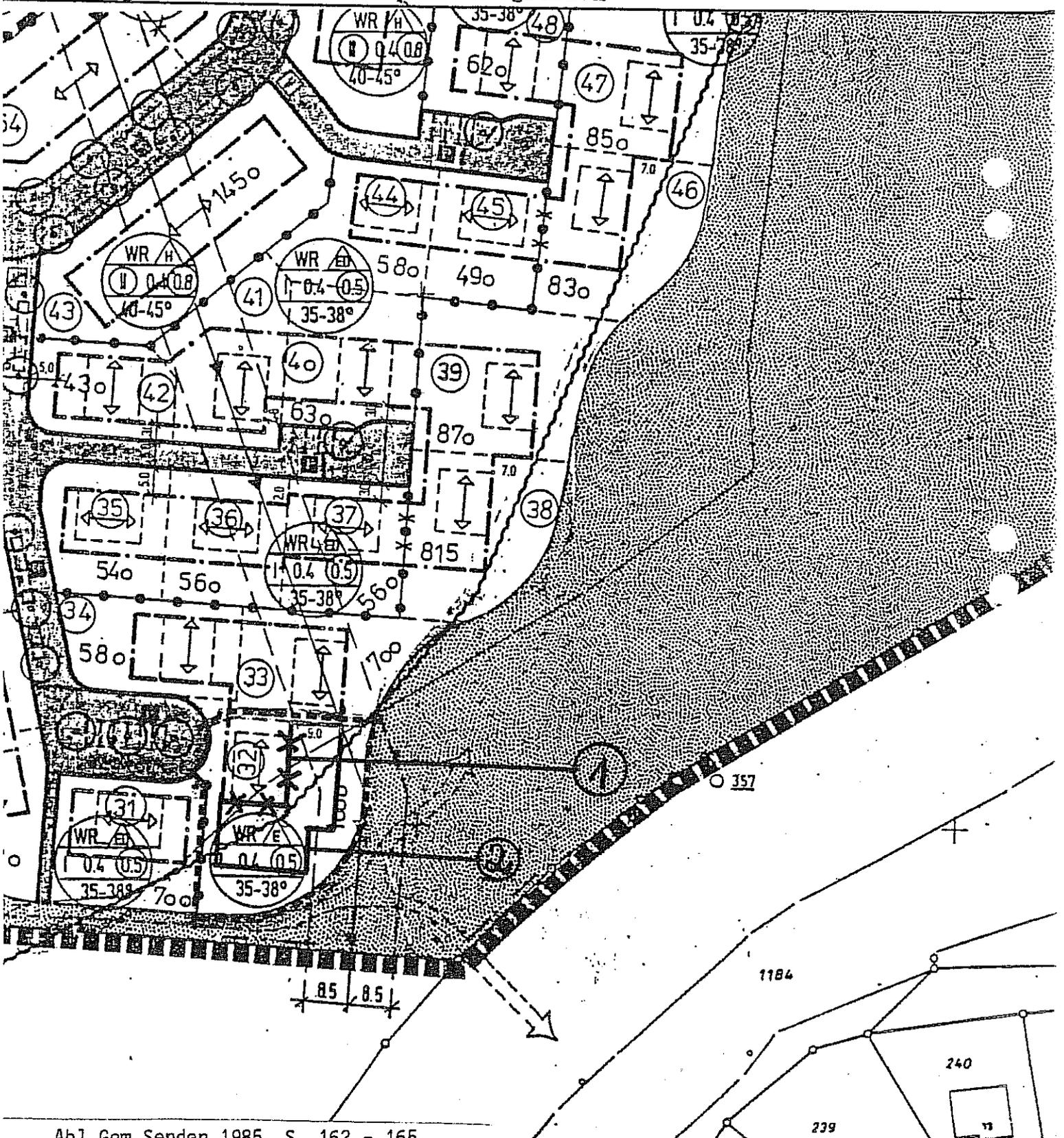


Bockenholz  
Bürgermeister

L a g e p l a n

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

- = Änderungsbereich
- ① = bisherige Baugrenzen
- ② = neue Baugrenzen





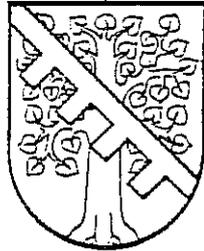
## **vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"**

### **Änderungsbereich:**

**Hagenkamp 54, 56, 122, 124, 126, 128, 142,  
144, 162**

**Amtsblatt vom: 21.08.1987**

**Ratsbeschluss vom: 14.04.1987**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang 1987  
Ausgegeben zu Senden am 21. August 1987  
Ausgabe 9

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0  
Abonnementspreis 12,- DM jährlich  
Einzelbezug möglich

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
71	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd"	115 - 116
72	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gem. § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"	117 - 119
73	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 6 "Emschove"	120 - 122
74	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"	123 - 125
75	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"	126 - 127
76	Genehmigung des Bebauungsplanes "Schmiedekamp"	128 - 131
77	Bekanntmachung betr. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1969 zur persönlichen Meldung.	132

Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"  
gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.04.1987 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

Satzung

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" wird gem § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl I, S. 341 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I, S. 2356) geändert durch das Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl I, S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl I, S. 149) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) vereinfacht geändert.

Die Änderung besteht darin, daß für drei Bereiche des Bebauungsplanes "Erlengrund" die Festsetzung "Hausgruppe" aufgehoben und hierfür die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern zugelassen wird. Die geänderten Festsetzungen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Von der vereinfachten Änderung betroffen sind die Flurstücke 14, 63 und 70 im Flur 57.

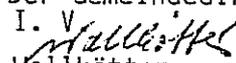
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund" wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

-----  
Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 14.04.1987 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

4403 Senden, 19.08.1987

Az.: V 622-41

Der Gemeindedirektor

I. V.   
Walikötter

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 14.04.1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in dem Satzungsbeschluß genannte 3. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO NW) hingewiesen:

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

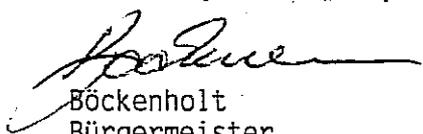
§ 4 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

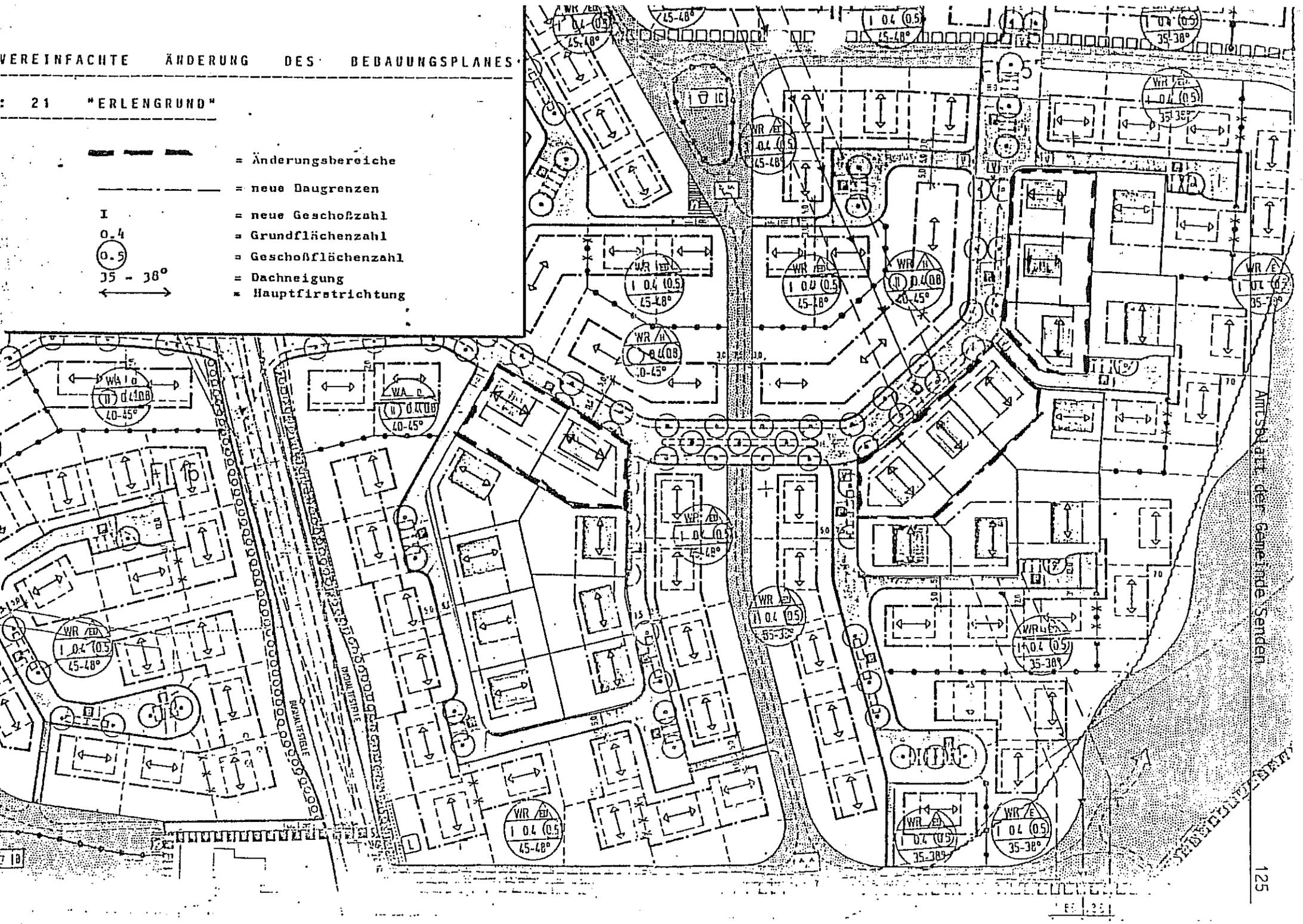
4403 Senden, 19.08.1987

  
Bockenholz  
Bürgermeister

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEDAUUNGSPLANES

21 "ERLENGRUND"

-  = Änderungsbereiche
-  = neue Baugrenzen
- I** = neue Geschoszahl
- 0.4** = Grundflächenzahl
- 0.5** = Geschoßflächenzahl
- 35 - 38°** = Dachneigung
-  = Hauptfirstrichtung



## Verwaltungsvorlage

zu TOP 1.22 der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 14.04.1987

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"  
gem. § 13 BBauG

### 1. Antrag :

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluß fassen:

"Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" wird im Rahmen einer 3. vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG geändert.

Die Änderung besteht darin, daß für drei Bereiche des Bebauungsplanes die Festsetzung "Hausgruppe" aufgehoben und hierfür die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern zugelassen wird. Die geänderten Festsetzungen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Von der vereinfachten Änderung betroffen sind die Flurstücke 14, 63 und 70 im Flur 57 (Baugebiet "Hagenkamp")."

### 2. Begründung :

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund" sind entlang der Haupterschließungsstraße verschiedene Bereiche für die Errichtung von Hausgruppen vorgesehen.

Auch im jetzt erschlossenen Bereich sind Grundstücke für die Errichtung von Hausgruppen enthalten.

Nachdem insbesondere im Teilbereich "Hagenkamp" die Baugrundstücke überwiegend veräußert sind, stellt sich heraus, daß für die Grundstücke zur Bebauung als "Hausgruppe" keine Nachfrage besteht.

Die Grundstücke sind jedoch so zugeschnitten, daß jederzeit eine Anpassung an die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern erfolgen kann.

Hierzu ist es allerdings erforderlich, die bisherigen Festsetzungen aufzuheben und durch Festsetzungen für die Bebauung als Einzel- und Doppelhaus zu ersetzen.

Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist es möglich, diese Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG durchzuführen.

Von der Änderung betroffenen bzw. benachbarten Grundstückseigentümern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Anregungen oder Bedenken wurden zur beabsichtigten Planung nicht vorgetragen.

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 16.12.1986 an den Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, die v.g. vereinfachte Änderung vorzunehmen.

Az.: V 622-41

4403 Senden, 02.04.1987

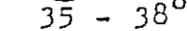
Der Gemeindedirektor

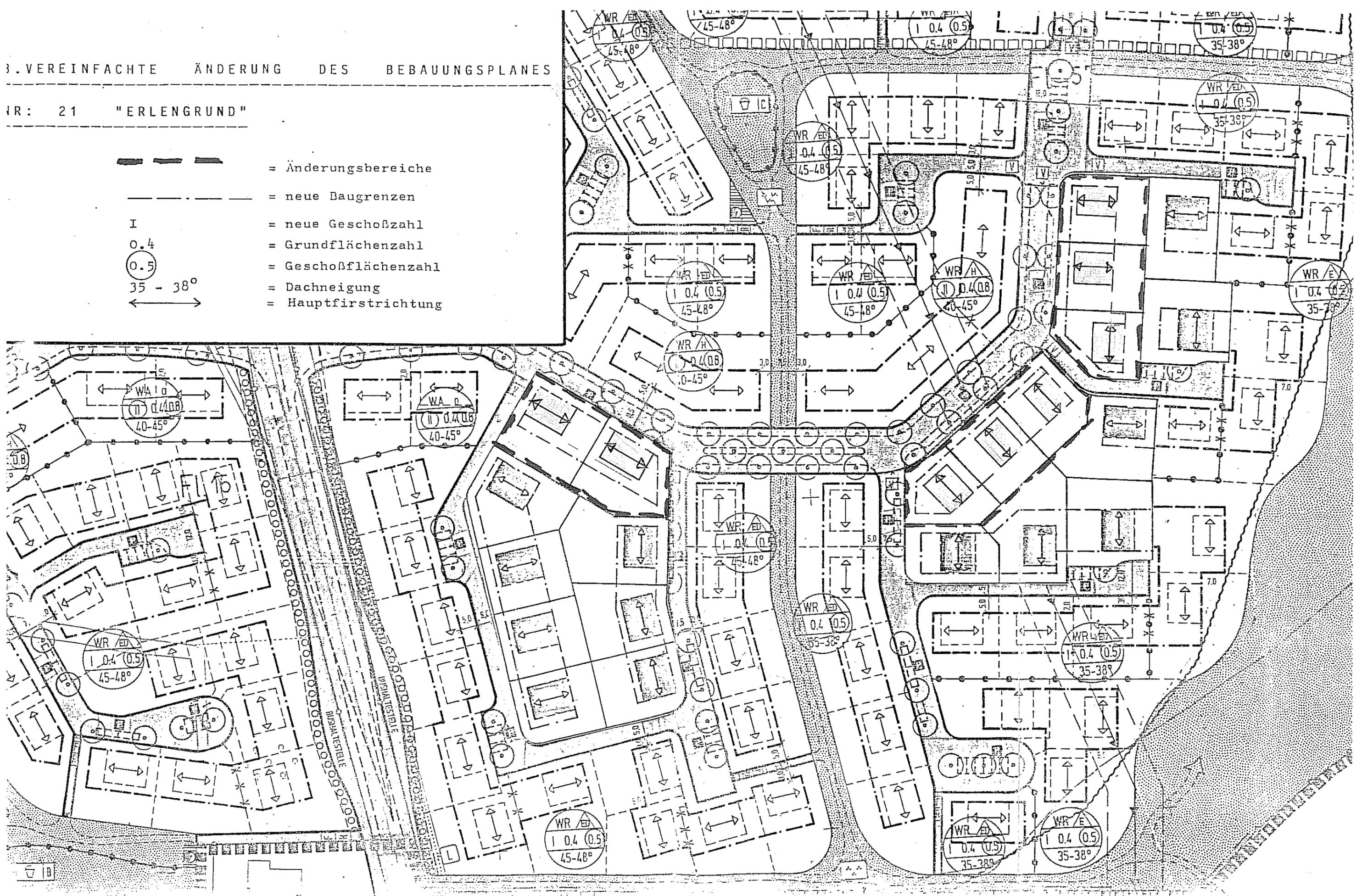


Potts

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR: 21 "ERLENGRUND"

-  = Änderungsbereiche
-  = neue Baugrenzen
-  = neue Geschößzahl
-  = Grundflächenzahl
-  = Geschößflächenzahl
-  = Dachneigung
-  = Hauptfirstrichtung



Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
71	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd"	115 - 116
72	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gem. § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"	117 - 119
73	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 6 "Emschove"	120 - 122
74	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"	123 - 125
75	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"	126 - 127
76	Genehmigung des Bebauungsplanes "Schmiedekamp"	128 - 131
77	Bekanntmachung betr. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1969 zur persönlichen Meldung.	132

74

Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"  
gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.04.1987 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

Satzung

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" wird gem § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl I, S. 341 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I, S. 2356) geändert durch das Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl I, S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl I, S. 149) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) vereinfacht geändert.

Die Änderung besteht darin, daß für drei Bereiche des Bebauungsplanes "Erlengrund" die Festsetzung "Hausgruppe" aufgehoben und hierfür die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern zugelassen wird. Die geänderten Festsetzungen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Von der vereinfachten Änderung betroffen sind die Flurstücke 14, 63 und 70 im Flur 57.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund" wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

---

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 14.04.1987 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

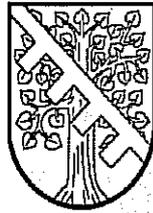
4403 Senden, 19.08.1987

Az.: V 622-41

Der Gemeindedirektor

I. *Wallkötter*  
Wallkötter

---



## **vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"**

### **Änderungsbereich:**

**Hagenkamp 12, 13, 14, 15, 17, 53, 55,  
119 a/b, 121, 123, 125**

**Amtsblatt vom: ---**

**Ratsbeschluss vom: 03.05.1988**

## V e r w a l t u n g s v o r l a g e

zu TOP 1.31 der Sitzung des Rates der Gemeinde Senden am 03.05.1988

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"  
gem. § 13 BauGB

### 1. A n t r a g :

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluß fassen:

"Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" wird im Rahmen einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB geändert.

Die Änderung besteht darin, daß für die nachfolgend benannten Grundstücke des Bebauungsplanes die Festsetzung "Hausgruppe" aufgehoben und hierfür die Festsetzung "Einzel- bzw. Doppelhäuser" erfolgt. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke 82 tlw., 78, 77 und 75 im Flur 57 (Baugebiet "Hagenkamp").

Für diese Änderungsbereiche ergeben sich folgende neue Festsetzungen:

<u>bisherige Festsetzungen</u>	<u>neue Festsetzungen</u>
W R - Reines Wohngebiet	W R - Reines Wohngebiet
H - Hausgruppe	E D - Einzel- bzw. Doppelhäuser
II - zwingend zweigeschossig	I - eingeschossig
0.4 - Grundflächenzahl	0.4 - Grundflächenzahl
0.8 - Geschoßflächenzahl	0.5 - Geschoßflächenzahl
40-45° - Dachneigung	40-45° - Dachneigung

Die Baugrenzen bleiben unverändert.

Die Änderungsbereiche sind im beigegeführten Lageplan entsprechend gekennzeichnet. "

## 2. Begründung :

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund" sind entlang der Haupterschließungsstraße verschiedene Bereiche für die Errichtung von Hausgruppen vorgesehen.

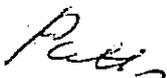
Nachdem insbesondere im Teilbereich "Hagenkamp" die Baugrundstücke überwiegend veräußert sind, ist es nach wie vor so, daß für die Grundstücke zur Bebauung als "Hausgruppe" keine Nachfrage besteht. Die Grundstücke sind jedoch so zugeschnitten, daß eine Anpassung an die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern erfolgen kann. Hierzu ist es allerdings erforderlich, die bisherigen Festsetzungen aufzuheben und durch Festsetzungen für die Bebauung als Einzel- und Doppelhaus zu ersetzen. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist es möglich, diese Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 21.04.1988 die Empfehlung ausgesprochen, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Az.: V 622-41

4403 Senden, 22.04.1988

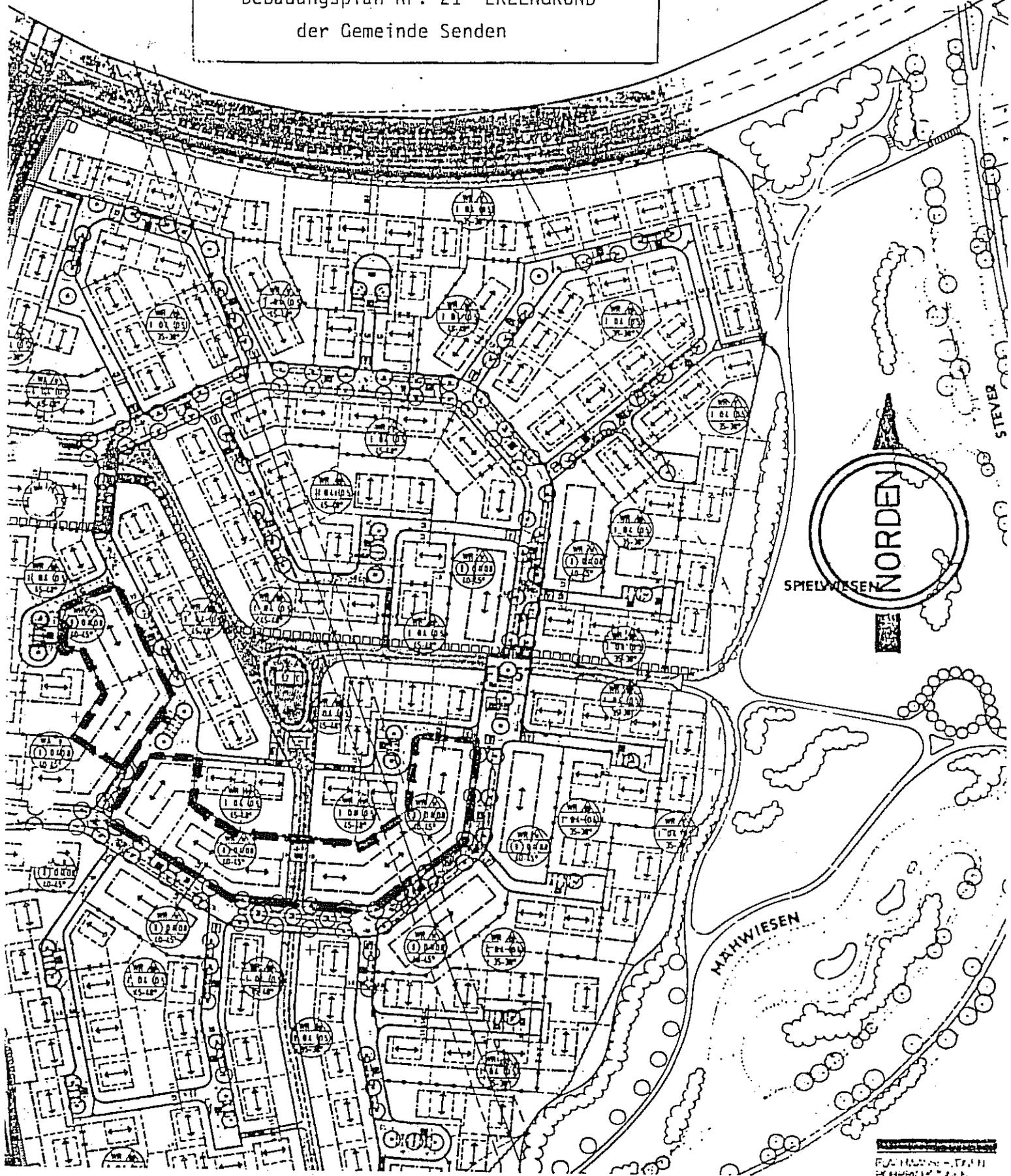
Der Gemeindedirektor

  
Potts

Auszug aus dem

Bebauungsplan Nr. 21 "ERLENGRUND"

der Gemeinde Senden



Lageplan

zu TOP 1.31 der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03.05.1988  
zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"

   Änderungsbereich

Kein Maßstab !

### 1.3 Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen

#### 1.31 Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund"

Der Gemeinderat faßt folgenden Beschluß:

"Der Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" wird im Rahmen einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB geändert.

Die Änderung besteht darin, daß für die nachfolgend genannten Grundstücke des Bebauungsplanes die Festsetzung "Hausgruppe" aufgehoben und hierfür die Festsetzung "Einzel- bzw. Doppelhäuser" erfolgt. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke 82 tlw., 78, 77 und 75 im Flur 57 (Baugebiet "Hagenkamp").

Für diese Änderungsbereiche ergeben sich folgende neue Festsetzungen:

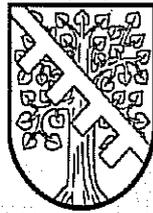
bisherige Festsetzungen	neue Festsetzungen
W R - Reines Wohngebiet	W R - Reines Wohngebiet
H - Hausgruppe	E D - Einzel- bzw. Doppelhäuser
II - zwingend zweigeschossig	I - eingeschossig
0.4 - Grundflächenzahl	0.4 - Grundflächenzahl
0.8 - Geschoßflächenzahl	0.5 - Geschoßflächenzahl
40-45° - Dachneigung	40-45° - Dachneigung

Die Baugrenzen bleiben unverändert.

Die Änderungsbereiche sind im beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet. "

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Auszug**  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des  
Gemeinderates  
vom 3.5.88 TOP 2.31



**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Erlengrund“**

**Änderungsbereich:**

**Erlengrund 13, 15, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48,  
50, 81, 83, 112, 131a, 133, 135, 161, 163,  
165, 191, 193**

**Amtsblatt vom: ---**

**Ratsbeschluss vom: 29.08.1989**

## V e r w a l t u n g s v o r l a g e

zu TOP 1.3.1 der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 29.08.1989

Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" der Gemeinde Senden  
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

### 1. A n t r a g :

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluß fassen:

"Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und § 13 des BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flur 16, Flurstücke 1234, 1243, 1256, 1267, 1280, 1321 und 1329 die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wie folgt geändert werden:

<u>Bisherige Festsetzung</u>	<u>Neue Festsetzung</u>
Hausgruppe (Reihenhausbebauung)	Einfamilienhaus/Doppelhaus
Anzahl der Geschosse: II	Anzahl der Geschosse: I
Geschoßflächenzahl: 0,8	Geschoßflächenzahl: 0,5

Die Dachneigung (40-45°), die Hauptfirstrichtung, die Baugrenzen sowie die Grundflächenzahl (0,4) werden für v.g. Grundstücke beibehalten.

Die Änderungsbereiche ergeben sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen.

*Ebenso wird*  
~~Weiter beschließt der Gemeinderat~~ die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung *beschlossen.* "

### 1.3 Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund"

#### 1.3.1 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat faßt folgenden Beschluß:

"Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und § 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flur 16, Flurstücke 1234, 1243, 1256, 1267, 1280, 1321 und 1329 die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wie folgt geändert werden:

<u>Bisherige Festsetzung</u>	<u>Neue Festsetzung</u>
Hausgruppe (Reihenhausbebauung)	Einfamilienhaus/Doppelhaus
Anzahl der Geschosse: II	Anzahl der Geschosse: I
Geschoßflächenzahl: 0,8	Geschoßflächenzahl: 0,5

Die Dachneigung (40-45°), die Hauptfirstrichtung, die Baugrenzen sowie die Grundflächenzahl (0,4) werden für v.g. Grundstücke beibehalten.

Diese Änderungsbereiche ergeben sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen.

Ebenso wird die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung beschlossen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Auszug**  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des  
Gemeinderates

vom 29.08.80 TOP 1.3.1

*Lungensamt  
Herrn Hoenig*

# Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Senden

am 29.08.1989

Punkt 1.3.1 der Tagesordnung, betr.: Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" der Gemeinde Senden  
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

## Beschluß:

1330  
"Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und § 13 des BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 475) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund" gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flur 16, Flurstücke 1234, 1243, 1256, 1267, 1280, 1321 und 1329, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wie folgt geändert werden:

<u>Bisherige Festsetzung</u>	<u>Neue Festsetzung</u>
Hausgruppe (Reihenhausbebauung)	Einfamilienhaus/Doppelhaus
Anzahl der Geschosse: II	Anzahl der Geschosse: I
Geschoßflächenzahl: 0,8	Geschoßflächenzahl: 0,5

Die Dachneigung (40-45°), die Hauptfirstrichtung, die Baugrenzen sowie die Grundflächenzahl (0,4) werden für v.g. Grundstücke beibehalten.

Die Änderungsbereiche ergeben sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen.

gez. Böckenholt      gez. Böhm      gez. Hoffstädt  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

4403 Senden, 4.09.1989

(Ort)

(Datum)

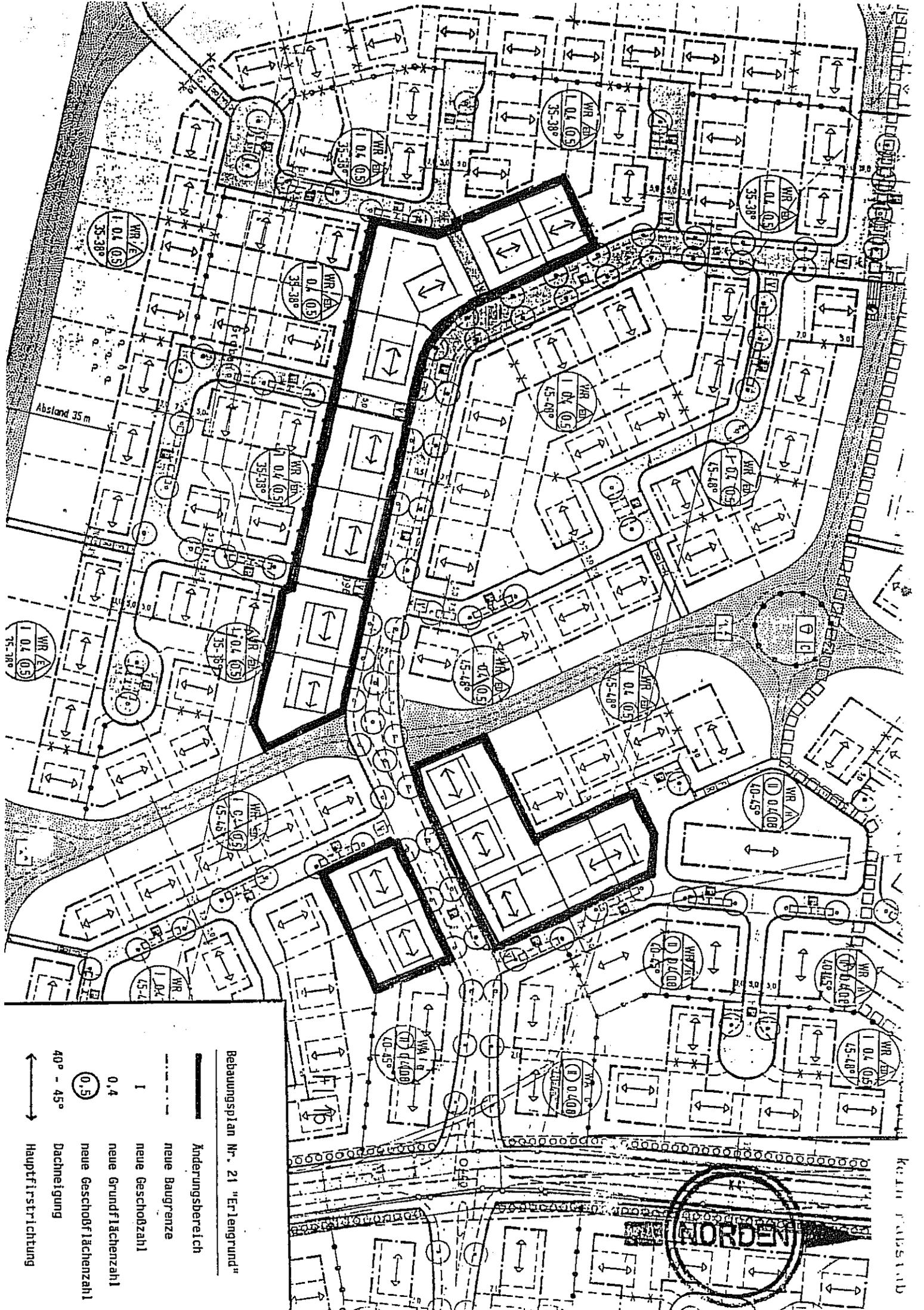


Gemeinde Senden

Der Gemeindevorstand

I. A.:

Weber



Bebauungsplan Nr. 21 "Erlengrund"

Änderungsbereich

neue Baugrenze

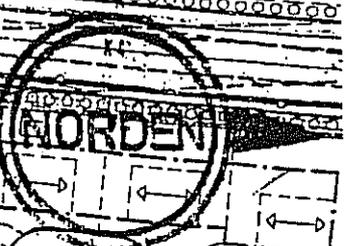
1 neue Geschosshöhe

0.4 neue Grundflächenzahl

0.5 neue Geschosflächenzahl

40° - 45° Dachneigung

Hauptfirstrichtung



KUHN, F. ALBSTADT



**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Erlengrund"**

**Änderungsbereich:**

**Erlengrund 342, 344, 346, 384, 386**

**Amtsblatt vom: ---**

**Bauausschussbeschluss vom 26.04.1990**

## Erläuterungen

zu TOP 1.4 der Sitzung des Bauausschusses am Donnerstag, dem 26.04.1990

### 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

Der Bebauungsplan "Erlengrund" beinhaltet für viele Grundstücke die Festsetzung "Bebauung nur als Hausgruppe zulässig". Der Sinn dieser Festsetzung lag bei der ursprünglichen Beschlußfassung des Planes als Satzung darin begründet, daß angenommen wurde, eine Vielzahl von Bauinteressenten wünsche ein Einfamilienhaus in Form eines Reiheneigenheimes. Diese Annahme hat sich bislang nicht bestätigt. Vielmehr sind die Bauherren daran interessiert, ein freistehendes Einfamilienhaus in offener Bauweise (allenfalls als Doppelhaus) zu errichten. In den bislang durchgeführten fünf vereinfachten Planänderungen ist u. a. auch diesen Wünschen durch entsprechend geänderte Festsetzungen Rechnung getragen worden.

Nunmehr liegt ein weiterer Antrag für einen Grundstücksbereich im östlich der Appelhülsener Straße liegenden Erschließungsabschnitt vor (siehe Übersichtskarte). Es bestehen keine Bedenken, dem Gemeinderat zu empfehlen, für diesen Bereich die Festsetzung wie vor beschrieben zu ändern. Wenngleich darüber hinaus im Plangebiet noch eine Vielzahl von Grundstücken mit der Festsetzung "Bebauung nur als Hausgruppe zulässig" verbleiben, sollte die Festsetzung für diese Grundstücke zunächst beibehalten und jeweils nur von Fall zu Fall über eine Änderung entschieden werden.

Az.: V

4403 Senden, 18.04.1990

Der Gemeindedirektor

Potts

Hinweis:

insbesondere die beiden Bereiche  
im Hagenkamp (Gemeinde)  
sollten aus städtebaulicher  
Sicht mit dieser Änderung einbe-  
zogen werden.

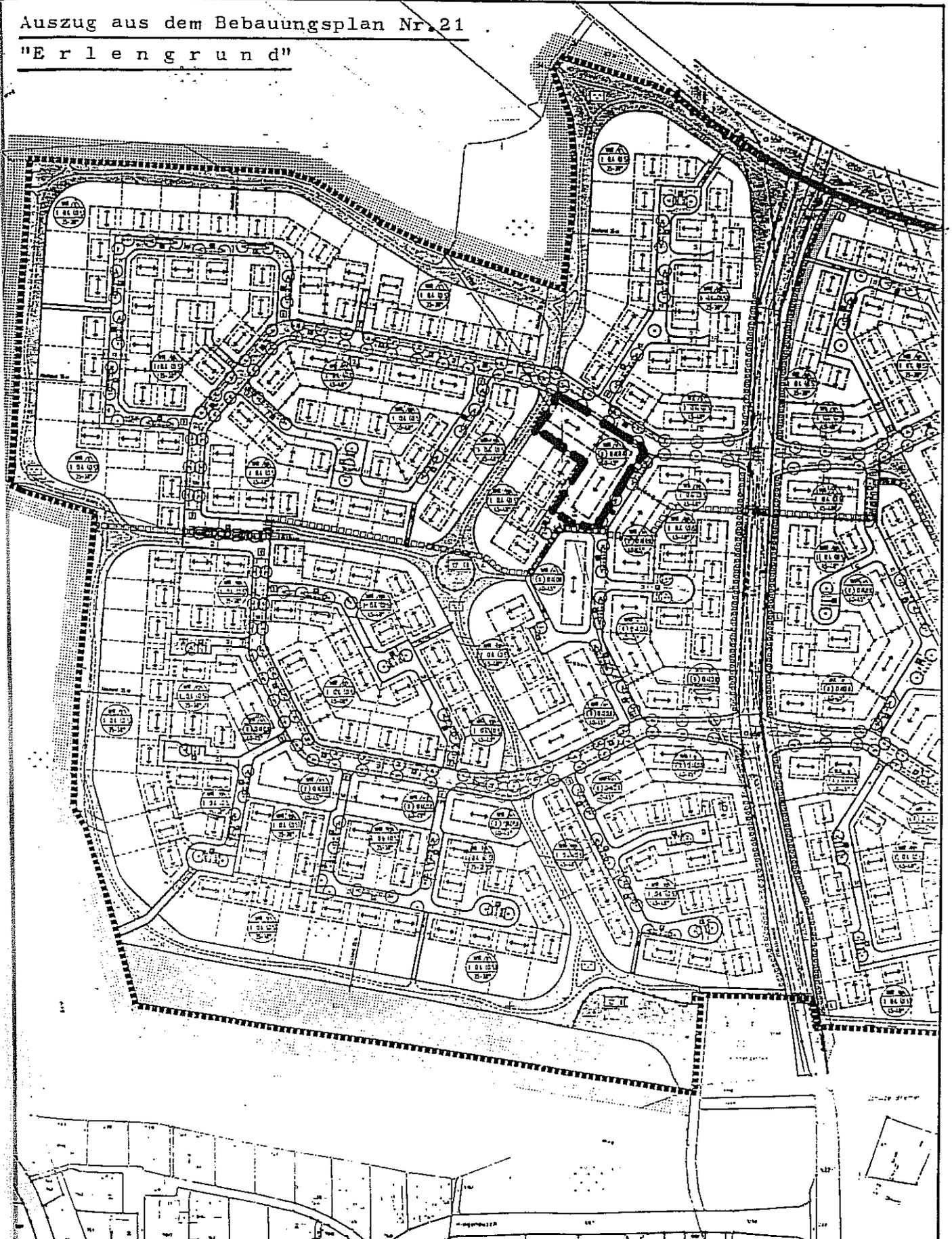
# Obersichtsplan

zu TOP 1.4 der Sitzung des Bauausschusses am Donnerstag, dem 26.04.1990  
hier: 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"



= Änderungsbereich

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 21  
"Erlengrund"



1.4 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"

Der Bauausschuß faßt den einstimmigen Beschluß, dem Gemeinderat zu empfehlen, für den in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Grundstücksbereich die Festsetzungen des Planes so zu ändern, daß hier die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern möglich wird. Änderungen dieser Art sollen nicht für Einzelgrundstücke, sondern nur für geschlossene Gruppenbereiche zugelassen werden.

**Auszug**  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des  
Bauausschusses  
vom 26.4.90 TOP 1.4



## **vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"**

### **Änderungsbereich:**

**Hagenkamp 171, 181, 191, 202**

**Erlengrund 323**

**Amtsblatt vom: ---**

**Bauausschussbeschluss vom 06.09.1990**

## E r l ä u t e r u n g e n

zu TOP 1.4 der Sitzung des Bauausschusses am Donnerstag, 06.09.1990

### **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"**

Das Grundstücksangebot im Bereich des Bebauungsplanes "Erlengrund" wird zunehmend knapper. Aus diesem Grunde ist zwischenzeitlich beim Regierungspräsidenten der Antrag gestellt, den restlichen Erschließungsabschnitt bis zur Nordumgehung (L 844) zur Bebauung freizugeben.

Parallel hierzu liegen der Gemeinde viele Anfragen vor, im bereits erschlossenen Bereich noch Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser in offener Bauweise zur Verfügung zu stellen. Dies läßt sich im Grunde nur dadurch erreichen, daß die für einige Grundstücke im Plangebiet getroffene Festsetzung "Bebauung nur als Hausgruppe zulässig" aufgehoben und durch eine entsprechende Neufestsetzung geändert wird.

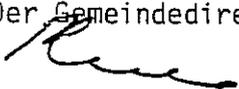
Eine diesbezügliche Änderung - die im übrigen die Grundzüge der Planung nicht berührt - hat der Bauausschuß zuletzt in seiner Sitzung am 26.04.1990 (TOP 1.4) für seinerzeit näher bestimmte Grundstücke empfohlen; gleichzeitig aber auch gesagt, daß über weitere Änderungen dieser Art jeweils von Fall zu Fall entschieden werden soll.

Östlich der Appelhülsener Straße (gemeindliches Gelände Hagenkamp) befinden sich noch zwei Grundstücksbereiche -siehe beigefügten Kartenausschnitt- mit der oben beschriebenen Festsetzung. Aufgrund der hohen Nachfrage nach freistehenden Einfamilienhausgrundstücken wird vorgeschlagen, dem Gemeinderat zu empfehlen, für diese Grundstücke die Festsetzung  
- Bebauung nur als Hausgruppe zulässig -  
aufzuheben und durch eine entsprechende Neufestsetzung (eingeschossige freistehende Einfamilienhausbebauung) zu ersetzen.

Az.: V 622-41

4403 Senden, 28.08.1990

Der Gemeindedirektor

  
Potts

#### 1.4 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"

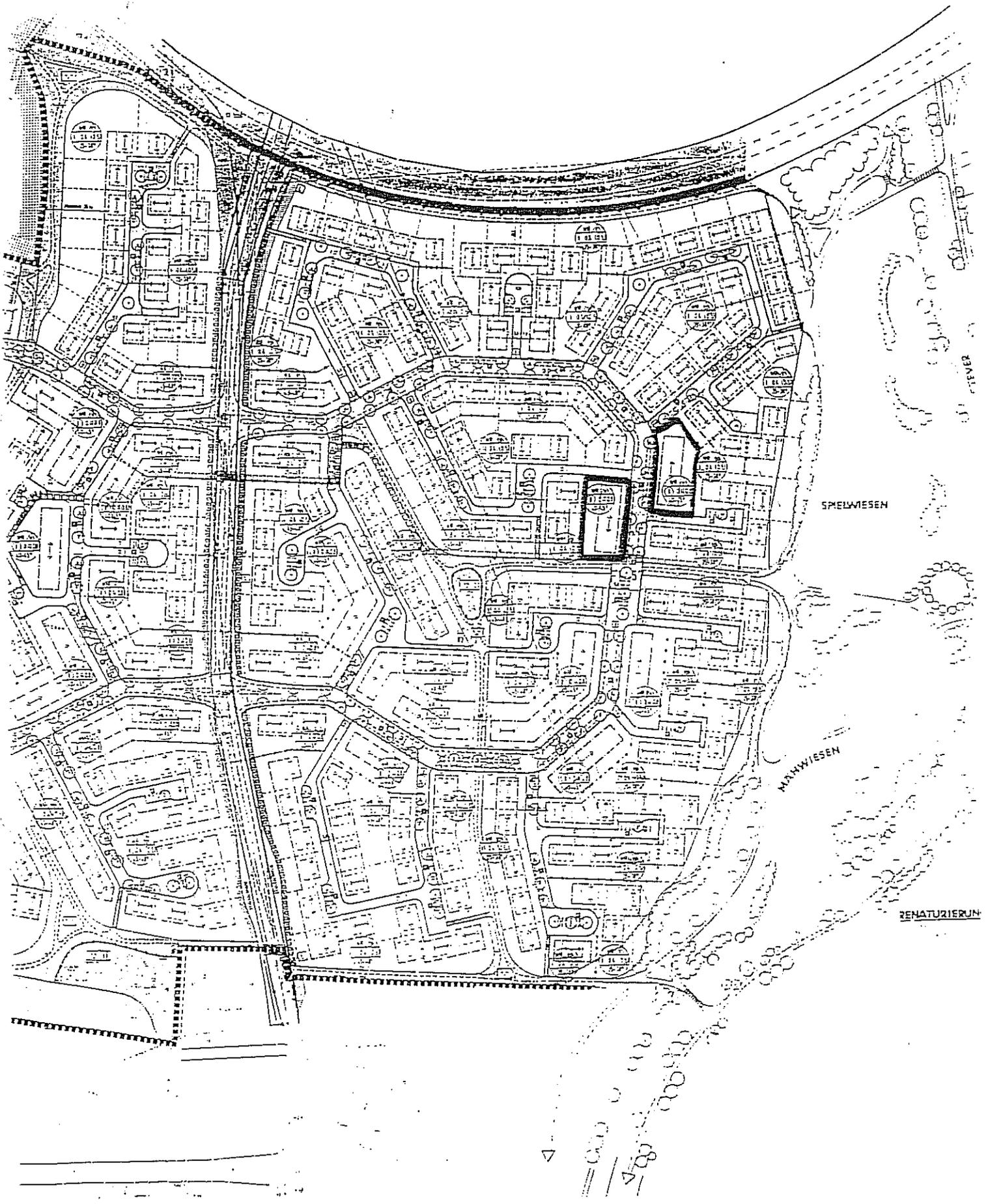
Im Rahmen einer weiteren Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund" faßt der Bauausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Gemeinderat zu empfehlen, für die im beigefügten Lageplan (Anlage 1 zum Protokoll) gekennzeichneten Grundstücksbereiche die Festsetzung "Bebauung nur als Hausgruppe zulässig" aufzuheben und eine neue Festsetzung des Inhalts zu treffen, daß zukünftig auch eingeschossige freistehende Einfamilienhäuser auf diesen Grundstücken möglich sind.

Weiter empfiehlt der Bauausschuß, für das Grundstück Parzelle 1465 die nordwestliche Baugrenze neu festzusetzen. Die entsprechende Änderung ergibt sich aus dem Lageplan, der zu diesem Punkt der Niederschrift beigefügt ist (Anlage 2 zum Protokoll).

Anmerkung: An der Beratung und Abstimmung des letztgenannten Punktes (Änderung der Baugrenzen) nimmt AM Träger wegen Befangenheit nicht teil.

**Auszug**  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des  
Bauausschusses  
vom 06.09.90 TOP 1.4

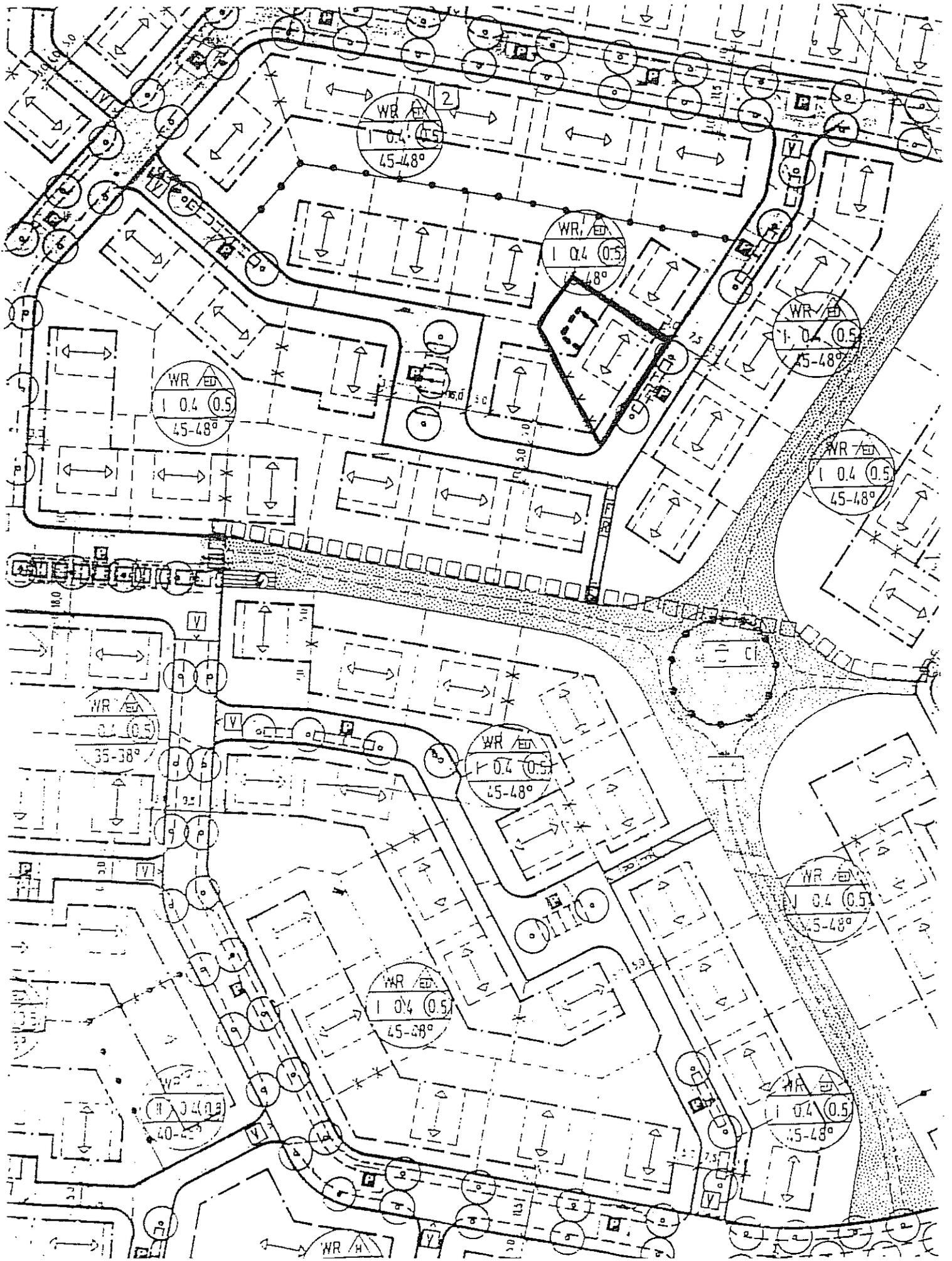
= Änderung von Hausgruppe in Einzel- bzw. Doppelhaus



Anlage 2

zur Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 06.09.1990  
(P. 1.4)

--- = neu festzusetzende Bauzgrenze





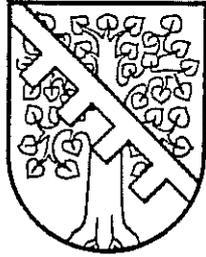
**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Erlengrund“**

**Änderungsbereich:**

**Erlengrund 305**

**Amtsblatt vom: 04.07.1997**

**Ratsbeschluss vom: 12.12.1996**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang 1997  
Ausgegeben zu Senden am 04.07.1997  
Ausgabe 10

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-1  
Abonnementpreis 12,- DM jährlich  
Einzelexemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
46	7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund", Senden; hier: Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Erlengrund 305	84 - 90
47	Aufstellung des Bebauungsplanes 1: Änderung "Kleingartenanlage", Ortsteil Senden; hier: Aufstellungsbeschlüß	91 - 94
48	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung "Kleingartenanlage", Ortsteil Senden	95 - 97
49	Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung "Kleingartenanlage" .. Ortsteil Senden hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch	98 - 100
50	Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 02.07.1997	101. - 122
51	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juni 1997 -	123

46

B e k a n n t m a c h u n g

über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund", Senden;  
hier: Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Erlengrund 305

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.12.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Erlengrund" für das Grundstück Erlengrund 305 unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Erlengrund" für das Grundstück Erlengrund 305 gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Erlengrund 305 die überbaubaren Flächen so erweitert werden, daß das geplante Wohngebäude mittig des Grundstückes errichtet werden kann. Im einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 1 bis 3 beigefügten Pläne, in denen die vereinfachte Änderung dargestellt ist, verwiesen. Diese Pläne sind Bestandteil dieses Beschlusses.

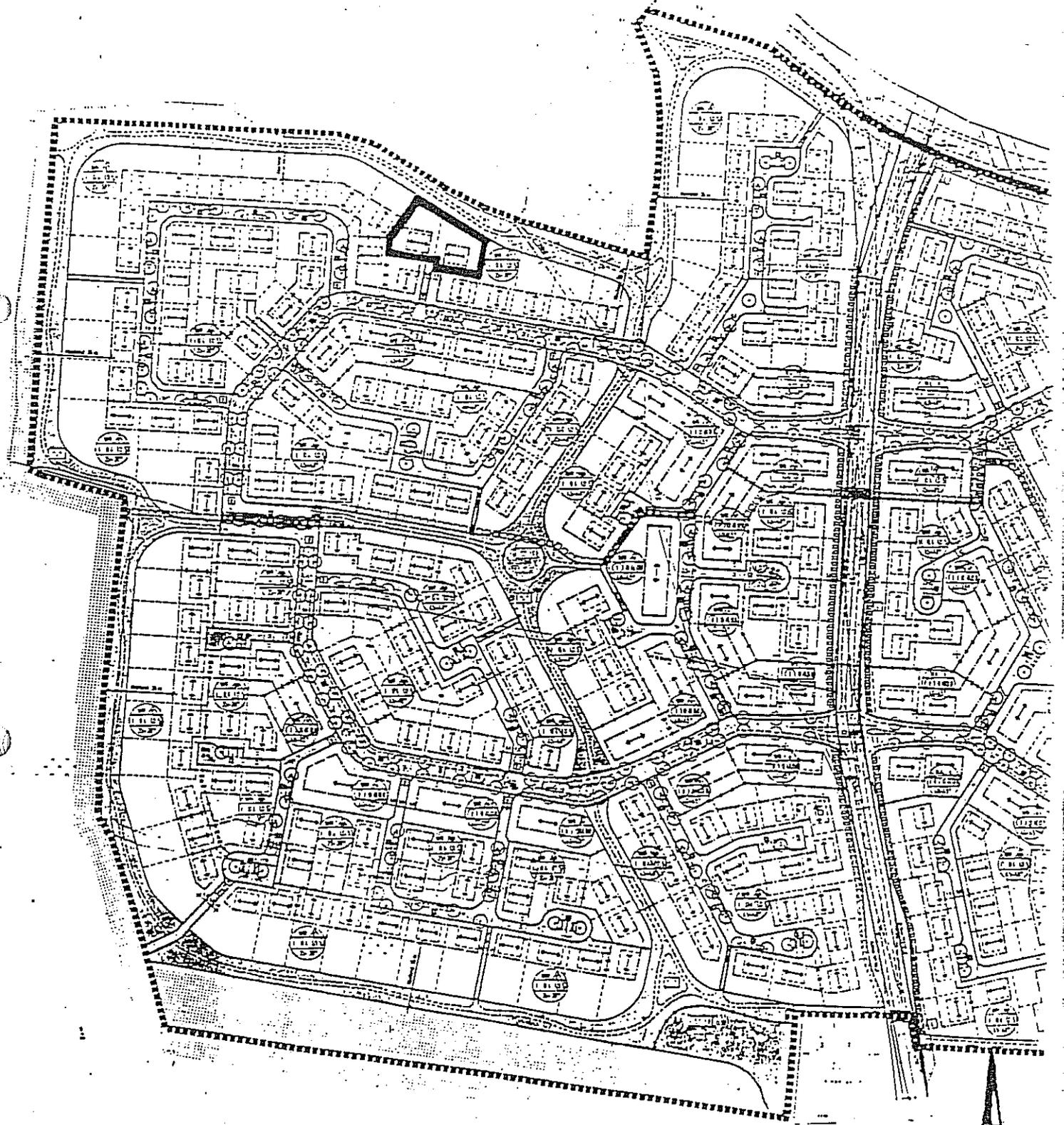
Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

-----

Anlage 1  
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 30.06./01.07.1997

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund";  
hier: Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Erlengrund 305

- Änderungsbereich -



Verkleinerung!

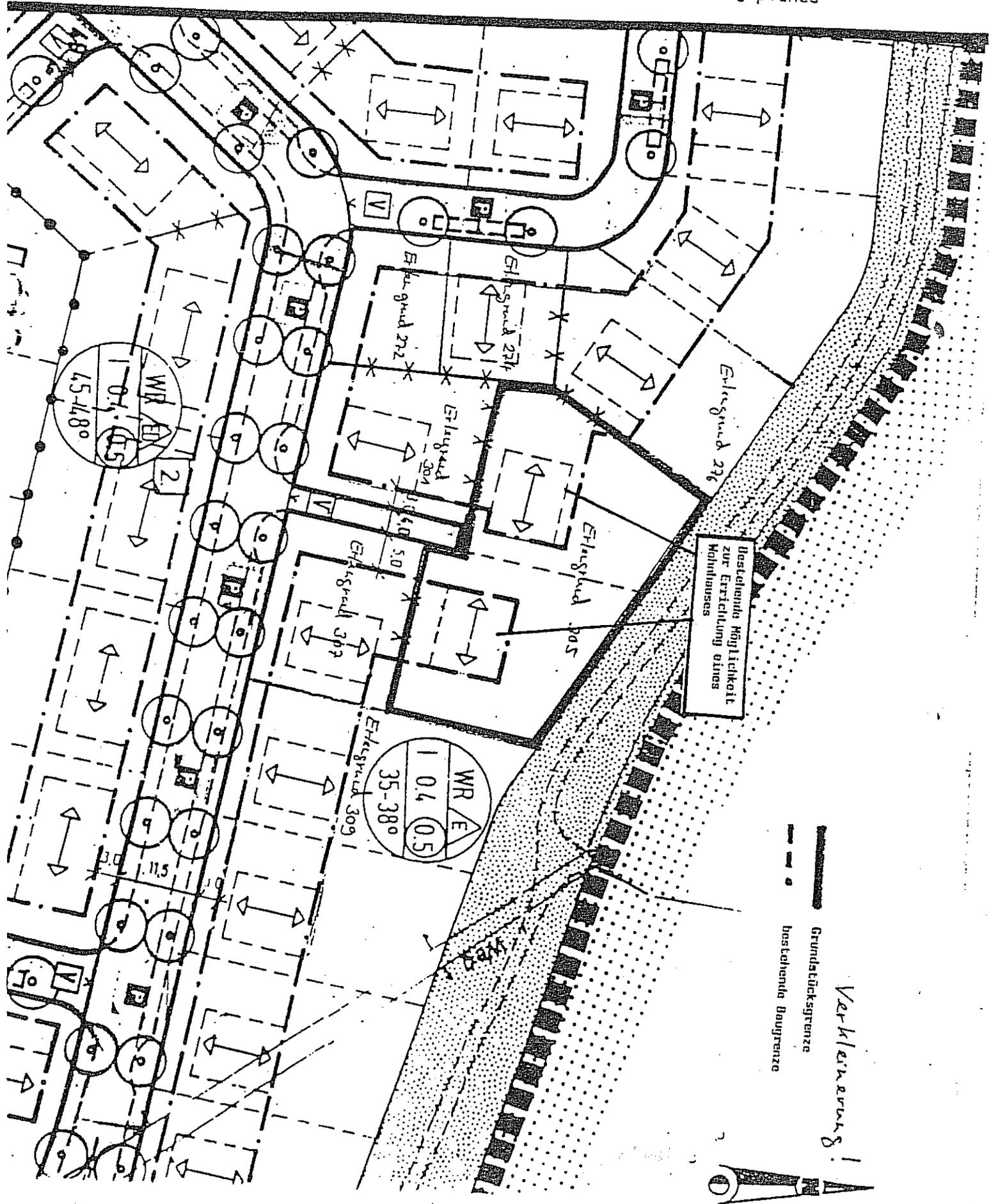


Anlage 2

zur öffentlichen Bekanntmachung vom 30.06./01.07.1997

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund";  
hier: Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Erlengrund 305

- Darstellung des zur Zeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes -

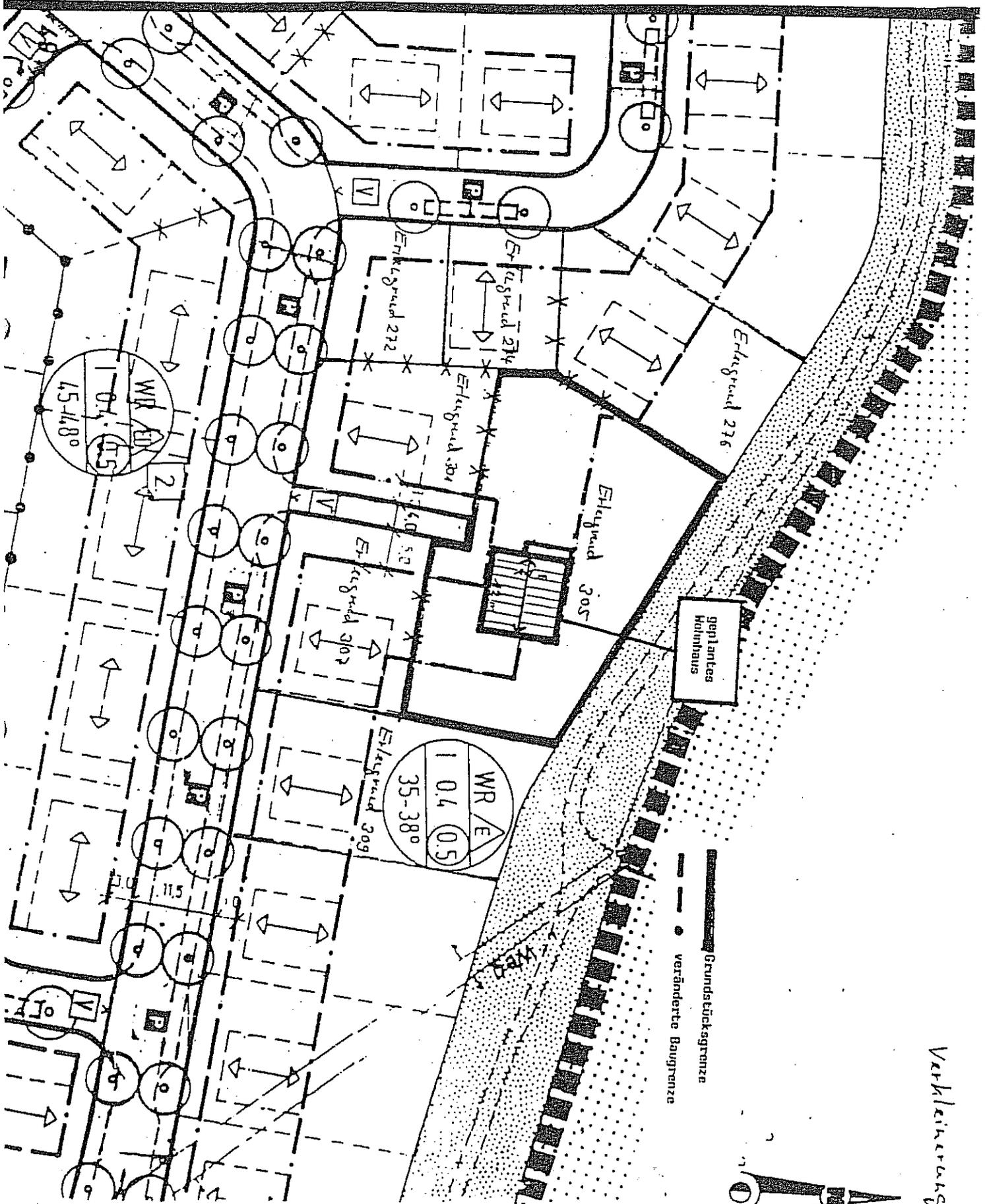


Anlage 3

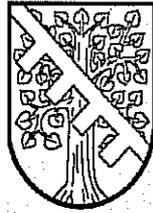
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 30.06./01.07.1997

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund":  
hier: Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Erlengrund 305

- Darstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes -



Verkleinerung!



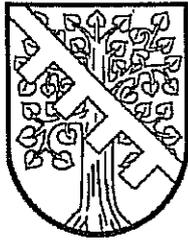
**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Erlengrund“**

**Änderungsbereich:**

**Erlengrund 301, 303, 305, 307, 309, 311,  
313, 315**

**Amtsblatt vom: 08.05.2002**

**Ratsbeschluss vom: 30.04.2002**



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2002
Ausgegeben zu Senden am	08.05.2002
Ausgabe	6

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 6,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 0,50 €

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
42	Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchstraße - Nord“, Ortsteil Ottmarsbocholt; 1. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Offenlegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	96 – 97
43	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „2. Erweiterung Mönkingheide- Langeland“ in der Ortschaft Senden	98 – 100
44	Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mönkingheide- Langeland“ in der Ortschaft Senden	101 – 103
45	Einwohnerversammlung betr. „ergänzendes Verkehrs- konzept für den Ortsteil Ottmarsbocholt / Varianten zur Ortsumgehung“ am 04.06.2002	104
46	Mitteilungen des Fundamtes – Monate März / April 2002 –	105
47	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senden X am 28.05.2002	106
48	Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001	107 – 108
49	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden im Bereich „Sporksfeld“, Ortsteil Bösensell; hier: Vorgezogene Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	109 – 110
50	Aufstellung des Bebauungsplanes „Sporksfeld“, Ortsteil Bösensell; hier: Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	111 – 112
51	5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden im Bereich des Bebauungsplanes „7. Erweiterung Gewerbegebiet Bahnhof“ im Ortsteil Bösensell; hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	113 – 114
52	Aufstellung des Bebauungsplanes „7. Erweiterung Gewerbegebiet Bahnhof“, Ortsteil Bösensell; hier: Aufstellungsbeschluss	115 – 116
53	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erlengrund“ (3. Teilbereich) für die Grundstücke Erlengrund 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313 u. 315; hier: Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten bei Doppelhaushälften	117 – 119
54	Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“, Ortsteil Senden; hier: Offenlegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	120 – 121

53

## Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 8. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes "Erlengrund" (3. Teilbereich)  
für die Grundstücke Erlengrund 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313 u. 315;

hier: Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten bei Doppelhaushälften

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 30.04.2002 folgenden förmlichen Beschluss gefasst:

- b) "Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund" (3. Teilbereich) für die Grundstücke Erlengrund 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313 und 315 wird gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 21 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, dass für diesen Bereich die Anzahl der Wohneinheiten wie folgt neu festgesetzt wird:

'Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser auf max. zwei Wohneinheiten und für Doppelhäuser auf je eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte festgesetzt.'

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 3 zur Niederschrift), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt."

---

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 30.04.2002

- Sitzungsvorlage Nr. 62/02 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund" (3. Teilbereich) liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

**Hinweise:****Nach § 215 Abs. 1 BauGB****Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich werden

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) BauGB****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Nach § 7 Abs. 6 GO****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

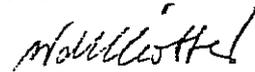
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 02.05.2002

Der Bürgermeister

I. V.



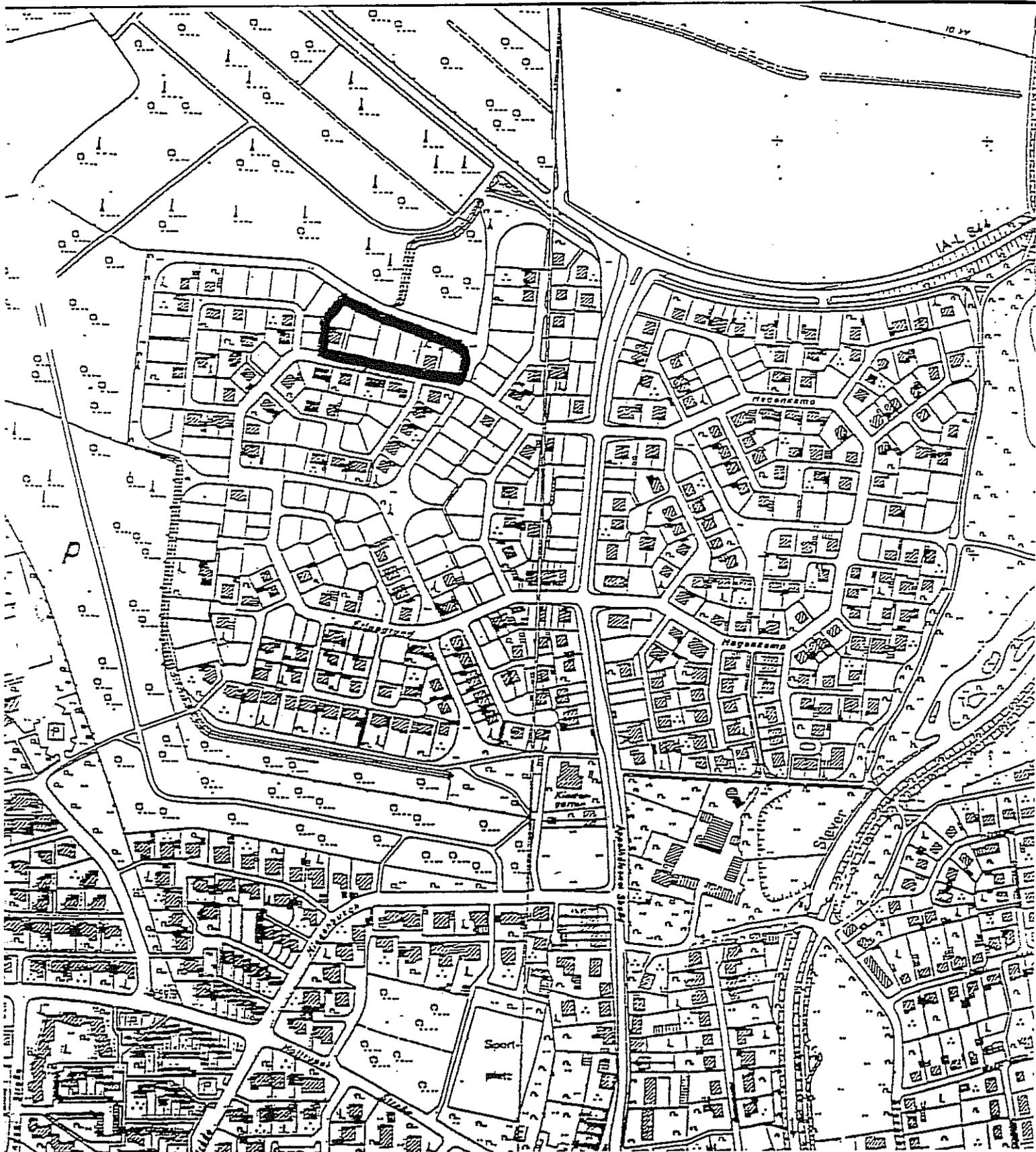
Wallkötter

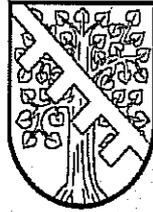
Beigeordneter

Anlage  
zur Bekanntmachung vom 02.05.2002

Satzungsbeschluss zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund"  
(3. Teilbereich) für die Grundstücke 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313 u. 315;  
hier: Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten bei Doppelhaushälften

— - - - - Änderungsbereich - - - - -





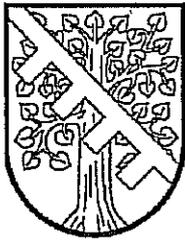
**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Erlengrund“**

**Änderungsbereich:**

**Gesamtes Plangebiet**

**Amtsblatt vom: 13.11.2006**

**Ratsbeschluss vom: 02.11.2006**



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2006  
Ausgegeben zu Senden am 13.11.2006  
Ausgabe 12

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 €

oder  
kostenlos über das Internet: [www.senden-westf.de](http://www.senden-westf.de)

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
67	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Senden hier: Aufstellungsbeschluss	122 – 123
68	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Senden hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB vom 20.11.2006 bis zum 04.12.2006 (einschließlich)	124 – 127
69	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB vom 20.11.2006 bis zum 04.12.2006 (einschließlich)	128 – 131
70	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erlengrund“, Senden	132 – 134
71	Bekanntmachung betr. die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen	135
72	Bekanntmachung betr. die Niederlegung des Ratsmandats des Herrn Andreas Leppmann und Feststellung des Nachfolgers Herrn Klaus-Volker Brandt	136
73	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Oktober 2006 -	137

70

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erlengrund“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erlengrund", Senden, wird für das gesamte Bebauungsplangebiet gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Als Bestandteil der Satzung ist der entsprechende Übersichtsplan als Anlage beigefügt.

Das Ziel des Verfahrens und damit die Änderung besteht darin, für das gesamte Bebauungsplangebiet die beiden textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Absatz 6 und § 14 Absatz 1 BauNVO

„Garagen und Überdachungen für Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bauwuch zulässig.“

und

„Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt auch für Anlagen, die nach der BauO NRW anzeige- bzw. genehmigungsfrei sind.“

ersatzlos zu streichen.

Die Begründung als weiterer Bestandteil der Satzung besteht darin, dass für die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen das Verwaltungsverfahren vereinfacht und damit eine einheitliche Regelung für das komplette Bebauungsplangebiet hergestellt wird. Weiterhin wird die Errichtung von Nebenanlagen entsprechend den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in der BauO NRW erlaubt.“

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 02.11.2006 - Sitzungsvorlage Nr. 157/06 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Erlengrund“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt.

**Hinweise:****Nach § 215 Abs. 1 BauGB****Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Nach § 7 Abs. 6 GO****Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

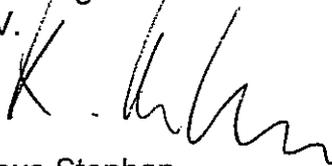
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-41

48308 Senden, 06.11.2006

Der Bürgermeister

I. V.



Klaus Stephan  
Beigeordneter

Anlage  
zur Bekanntmachung vom 06.11.2006

Satzungsbeschluss zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erlengrund“,  
Senden

- Übersichtsplan – Maßstab 1:5000 -

